



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Wahrung d. Interessen kleiner & mittelst. Tankstellenbetreiber im geplanten GEIG

Aktuell seit 30.06.2026 16:49:11

Angegeben von:

bft Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.
(R001004) am 27.06.2024

Beschreibung:

Tankstellenunternehmen, die mindestens 200 Tankstellen in Deutschland betreiben, müssen sicherstellen, dass ab dem 1. Januar 2028 grundsätzlich an jeder Tankstelle mindestens ein öffentlich zugänglicher Schnellladepunkt (mindestens 150 kW) betrieben wird. Hier soll eine realisierbare und praktische Umsetzung in Bezug auf Härtefallklausel, Flexibilitätsmechanismus sowie auf den juristische Verpflichteten erreicht werden. Die geplanten Änderungen sollten auf die bestehenden Geschäftsmodelle anwendbar sein.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/12774 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes

Zuständiges Ministerium: BMDV (20. WP) [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMDV) (20. WP): Gesetz zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (Vorgang)

Betroffene Interessenbereiche (5)

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Fossile Energien [alle RV hierzu]

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]

Klimaschutz [alle RV hierzu]

Straßenverkehr [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

GEIG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406240038 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 23.05.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG dorthin]

Versendet am 04.07.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]